

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 5=25 (1859)

Heft: 50

Artikel: Bericht des Thurgauischen Offiziersvereins über die Leistungen im
Militärwesen in den Jahren 1852-1858

Autor: Nather

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92871>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschoss, welches mit einem Perkussionszünder versehen war, wurde mit 7 Pfd. Ladung geschossen.

Von den Perkussions-Bomben und Granaten wurde auf beiden Seiten Gebrauch gemacht, und zwar mit vielem Erfolg gegen Kriegsschiffe und Batterien, weniger wirksam zeigten sie sich in Erdbrustwehren, in denen sie zu spät crepierten. Die Russen machten besonders starken Gebrauch von Kartätschen aus Mörsern gegen die Laufgräben und warfen dabei nicht nur kleinere Kugeln, sondern auch Handgranaten und Stücke zersprungener Projektile.

Brandbomben, welche die Franzosen mit einer Sprengladung in einem leinernen Schlauch und oben drauf mit einem Satz von 6 Theilen Salpeter, 3 Schwefel und 1 Theil Harz gefüllt hatten, leisteten gar nichts, indem sie stets vor der Mündung crepierten.

In diesem Feldzug war der größere Theil der französischen Infanterie noch mit dem glatten Perkussionsgewehr versehen, die Jäger, Zuaven, mit Stifstugern und Stiftgewehren, die Garden mit einem gezogenen Gewehr ohne Dorn. Zu den drei Munitionsgattungen, welche diese Waffen erheischten, gesellten sich noch die Patronen von Nessler, deren Geschoss größere Tragweite und Treffsicherheit gewährt als die Rundkugel und zur Noth auch zu den Dornengewehren verwendet werden konnte, allein bei dem großen Verbrauch von Munition zeigte sich die Fatalität so verschiedener Patronenarten auf das empfindlichste und der genügende Nachschub von Gewehrmunition bereitete der Artillerie große Sorgen.

Das Feuer des glatten Perkussionsgewehrs in den Laufgräben gab stets ein schlechtes Resultat, anders verhielt es sich mit demjenigen der gezogenen Gewehre, weshalb nur eine Stimme darüber herrscht, daß alle Gewehre gezogene sein müssen, jedoch das daraus zu verwendende Geschoss erleichtert werden sollte, um mehr Munition in der Tasche und in den Caissons mitführen zu können.

Die großen Waffenvorräthe Frankreichs machen eine radikale Aenderung etwas bedenklich, nichtsdestoweniger bricht sich die Ansicht Bahn, ein neues Gewehrmodell einzuführen, ungefähr dem neuen englischen Gewehr entsprechend und mit einem Geschoss vom Gewicht der frühern Rundkugel, was dem System gleichkommt, welches in den verschiedenen Staaten Süddeutschlands und in Oestreich in Einführung begriffen ist.

H. H.

Bericht

des Churgauischen Offiziersvereins über die Leistungen im Militärwesen in den Jahren 1852—1858.

(Veröffentlicht durch das Central-Comite der schweizerischen Militärgesellschaft.)

A. Artillerie.

Laut Bundesgesetz vom Jahr 1850 hat der Kanton Thurgau zu stellen:

- 1 6Pfd. Batterie (Nr. 20) im Auszug,
- 1 Positionskompagnie (Nr. 67) in der Reserve, sowie die erforderliche Parktrainmannschaft, während das frühere Gesetz nur die Stellung eines Parktraindetaschements forderte.

Der Bestand ist pro 1. Januar 1859:

- 195 Mann im Auszug,
- 28 " Reserve, der Positionskompagnie zugetheilt.
- 120 Mann Reserve-Parktrain.
- 50 " Parktrain bei der Landwehr.

Die Rekrutirung, welche für sämtliche Spezialwaffen jeweils im Spätherbste stattfindet, ergab selten Ueberzählige, daher fast jährlich noch nachträglich dazu Mannschaft ausgezogen werden mußte. Die vermehrte Dienstzeit gegenüber andern Waffengattungen, namentlich bei den Unteroffizieren, halten viele ab, zur Artillerie einzutreten, bei übrigens entsprechenden Eigenschaften.

Dasselbe ist bei den Offizieren der Fall, bei denen weiter noch hinzu kömmt, daß sie nicht, wie in vielen andern Kantonen, vom Staate Pferde erhalten oder aber für ihre eigenen Pferde ein entsprechendes Miethgeld, sondern ebenso wohl wie die Cavallerioffiziere eigene Dienstpferde halten müssen.

Die Mannschaft ist sämtlich gehörig ausgerüstet, auch ist das Materielle vollständig.

Für die 6Pfd. Batterie wurden 1854 2 6Pfd. Kanonenröhren und 2 12Pfd. Haubigen aus der Geschützgießerei der Gebrüder Rüetschi in Aarau bezogen und den beiden 6Pfd. Kanonen beigelegt, welche der jetzige Kaiser der Franzosen im Jahr 1834 dem Kanton zum Geschenk gemacht hat.

Die Laffeten und Caissons wurden mit Ausnahme von 5 schon vorhandenen von den Herren Ott und Mahler in Bern angefertigt.

Ueber den Bestand des Materiellen sowohl, als der Munition, welche mehr als den reglementarischen Bedarf ausweist, kann nur gesagt werden, daß den Bundesvorschriften vollkommen Genüge geleistet wird.

Die Kompagnie Nr. 20 ist bei der Grenzbesetzung pro 1856/57 mehrere Wochen im Dienst gestanden, hat auch letztes Jahr ihr gewohnten Wiederholungskurs in Zürich bestanden und sprechen sich die eidg. Berichte über dieselbe sowohl, was das Personelle, als das Materielle betrifft, günstig aus.

Ein Uebelstand, der bei den Wiederholungskursen zu Tage tritt, ist der Mangel an guten geschulten Pferden; für den effektiven Dienst müssen

nämlich die Gemeinden die Pferde stellen und erhält dadurch die Batterie, wie wir solches bei der Grenzbesetzung im Dezember 1856 erluben, eine sehr gute Bespannung, wenn nur die Experten darauf halten, daß geringe Pferde zurückgewiesen werden. Für die Wiederholungskurse dagegen müssen die Pferde vom Staate gemietet werden; da aber die Dienstzeit nur 14 Tage dauert, inclusive Ein- und Austritt, so ist klar, daß selbst bei hohem Miethgeld nicht die gehörige Zahl guter Pferde eingemietet werden können, da erfahrungsgemäß ein Pferd in den ersten 14 Tagen beim Militärdienst gewöhnlich zurückgeht; es wird daher um eine gehörige Bespannung für die Wiederholungskurse zu sichern, nöthig werden, die Gemeinden anzuhalten, auch für diesen Dienst Pferde zu liefern.

Die Positionskompagnie Nr. 67 wird erst dieses Jahr ihren ersten Wiederholungskurs in Luziensteig abhalten; da sie aus der in Folge des Dienstalters vom Bundesauszug übergetretenen Mannschaft gebildet wird, so konnte dieselbe erst dieses Frühjahr organisiert werden.

B. Cavallerie.

Der Bestand dieser Waffe pro 1. Jan. 1859 ist:

82 Mann	Auszug, Comp. Nr. 14,
88	" Reserve, " " 33
36	" Landwehr,
16	" Rekruten,

woraus sich ergibt, daß statt anderwärts fast überall die Cavalleriekompagnien unvollständig sind, die beiden Comp. Nr. 14 und 33 völlig komplet ausdrücken können; freilich muß auch da der §. 34 des kantonalen Militärgesetzes sehr häufig nachhelfen, der da sagt: „Die Rekruten der Spezialwaffen und Jäger werden zunächst aus Freiwilligen gezogen; sollten sich nicht genug Freiwillige zeigen, so wird die weiter erforderliche Zahl aus den hierzu Befähigten ausgehoben, den Betreffenden steht der Refkurs an den Regierungsrath innert einer zersförlichen Frist von zehn Tagen zu.“

Der Uebelstand, daß sich bei der Cavallerie selten die gehörige Zahl Rekruten freiwillig melden, rührt bei uns, nebst der allbekannten Thatsache, daß der Dienst des Cavalleristen sehr kostspielig ist, auch namentlich daher, daß der Cavallerist gehalten ist, sein Dienstpferd zu behalten und für den Fall, er ein neues anschafft, einen Remontekurs zu bestehen, was unsern Leuten oft nicht behagen will. An der Grenze bietet sich oft Gelegenheit zum Pferde-Ein- und Verkauf; muß nun der Reiter mit dem neuen Pferde einen zehntägigen Remontekurs bestehen, so ist der Gewinn, den er durch Aenderung seines Pferdes erzielen wollte, in der Regel dahin. Nach unserer Ansicht sollte es möglich sein, alljährlich die Reiter mit neuen Pferden zu einer besondern Prüfung vorzubehenden und demjenigen, der zeigt, daß er sein Pferd gehörig dressirt und eingeschult hat, den Remontekurs zu erlassen, die schlechtbestehenden dagegen hätten in die Schule einzurücken. Wir haben beobachtet, daß gute Reiter fast jähr-

lich den Remontekurs zu passiren hatten, obgleich ihnen die Befähigung, jedes taugliche Pferd selbst zuzureiten, nicht abgesprochen werden kann.

Das kantonale Militärgesetz bestimmt, daß der Reiter, der sein Pferd während sechs Dienstjahren in vollkommen diensttauglichem Zustande reitet, eine Prämie von Fr. 25 vom Staate erhält; wir verkennen nicht den guten Zweck, der diese Bestimmung veranlaßt, glauben aber, daß derselbe damit kaum erreicht werde und würden daher vorziehen, wenn, wie z. B. im benachbarten Kanton Zürich, Bestimmungen getroffen würden, denen zu Folge für die vorzüglichsten Pferde Prämien ausgesetzt würden, was die Reiter mehr anspornen würde, ihr Augenmerk auf gute Pferde zu richten, während jetzt zuweilen für ganz mittelmäßige Pferde Prämien bezahlt werden.

Die gesammte Ausrüstung hat der Cavallerist aus dem Zeughause käuflich zu beziehen, wobei ihm ein Staatsbeitrag von Fr. 200 verabreicht wird.

Ueber die Qualität der Ausrüstung haben wir sowohl aus den Schulen, als den Wiederholungskursen nur günstige Berichte, dasselbe ist namentlich auch mit Bezug auf die Pferdeausrüstung der Fall. Bekanntlich haben die Kantone Zürich, St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau eine kantonale Ordonnanz für den Cavallerie-Reitzeug eingeführt, der dadurch bedeutend leichter ist als der Reitzeug nach eidg. Ordonnanz und zudem weit mehr sich für das süddeutsche Pferd eignet, das wir bei uns meistens haben. Die unmittelbare Folge davon ist, daß wir weit weniger gedrückte Pferde haben, als wir anderwärts bei gleichem Dienst beobachteten, so waren z. B. die Satteldrücke beim Truppenzusammenzug im Jahr 1856, den die Compagnie Nr. 14 ebenfalls mitzumachen hatte, ganz unbedeutend. Das fleißige Nachsehen des Reiters, sorgfältiges Packen und Satteln, gehöriges Nachgurren sind zwar beim bestgebauten Sattel nothwendig, wenn das Pferd nicht gedrückt werden soll, allein der Cavalleriesattel nach eidg. Ordonnanz ist im Allgemeinen zu schwer in allen seinen Theilen, liegt dem Pferde selten ganz gut, der Mann sitzt auf demselben zu hoch vom Pferde, kann daher, namentlich wenn er etwas klein ist, die Hülsen nicht richtig geben.

C. Scharfschützen.

An Schützen hat der Kanton zu stellen:

2 Compagnien	Auszug, Nr. 5 und 26,
1	" Reserve, Nr. 59.

Der Bestand war am 1. Januar 1859:

Compagnie Nr. 5	101 Mann,
" " 26	120 "
" " 59	119 "
I. Landwehrkomp.	119 "
II. "	104 "

Die Auszüglerkompagnien sind sämmtlich mit dem neuen Ordonnanzstuzer bewaffnet und zwar hat sämmtliche seit 1854 eingetretene Mannschaft den Stuzer mit Stahllauf; bei der Reserve ist etwas mehr als $\frac{1}{3}$ ebenfalls mit neuen Stuzern

bewaffnet, die übrigen mit nach neuem System umgeänderten Stuzern, nach früherer Ordnung.

Bei der Landwehr haben nur noch Wenige Stuzer mit runden Kugeln.

Seit dem Jahr 1854 werden die Rekruten wie bei der Cavallerie und Artillerie angehalten, ihre gesammte Ausrüstung aus dem Zeughause zu beziehen und hat sich die Maßregel durchaus zweckmäßig erwiesen, da dadurch die Solidität und Gleichförmigkeit der Ausrüstung wesentlich gewinnt.

Die Rekrutierung der Waffe ergab immer ein ordentliches Resultat, namentlich sind es einzelne Bezirke des Kantons, die regelmäßig eine schöne Anzahl Rekruten liefern und dabei, was sehr erwünscht ist, meist solche, die Standschützengesellschaften angehören.

Da sowohl die Rekruten- als Wiederholungskurse eidgen. Kurse sind, so erwähnen wir deren nicht weiter und bemerken nur beiläufig, daß die Comp. Nr. 26 im Sept. 1856 den Truppenzusammenzug in der Ostschweiz mitgemacht hat, sowie im darauf folgenden Dezember und Januar 1857 die Comp. Nr. 5 bei der Grenzbesetzung im eidgen. Dienst gestanden ist.

Statt der reglementarisch vorgeschriebenen zweitägigen Uebung für die Compagnien, welche im betreffenden Jahre keinen Wiederholungskurs zu bestehen haben, hat das kantonale Militärdepartement mit Zustimmung des eidg. Militärdepartements angeordnet, daß die Compagnien 4 Tage Schießübungen in geeigneten Abtheilungen zu halten haben, wodurch der Schütze doppelt so viel Schüsse zu thun hat, als die eidg. Vorschrift fordert. Man ist über die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel allgemein einverstanden.

D. Infanterie.

Die kantonale Militärorganisation vom Jahr 1852 hat der Infanterie am meisten Aenderungen gebracht, wodurch sie mehr als früher befähigt wird, schnell marschfertig zu sein.

Der Rekrut erhält im zweiten Jahr das Lederzeug, Käppi und Gewehr unentgeltlich vom Staat, ebenso den Kaput zur Hälfte des kostenden Preises; Kaput und Gewehr werden nach 12 Jahren Eigenthum des Mannes und geht letzteres in die Volksbewaffnung über, Lederzeug und Käppi werden beim Uebertritt in die Landwehr wieder an das Zeughaus abgegeben; die große Uniform, Frack und Pantalons werden nur bei eidg. Dienstanslässen abgegeben; auch hat der Rekrut laut einer Verfügung vom Jahr 1857 nunmehr die gesammte kleine Ausrüstung gänzlich aus dem Zeughause zu beziehen, wodurch die Gleichförmigkeit gefördert wird, daher auch der eidg. Inspektor, Hr. Oberst Benz, in seinem Inspektionsberichte über das Schul- oder Rekrutenbataillon, das pro 1858 zum ersten Male gänzlich aus dem Zeughause ausgerüstet worden, sagt: „Ich bemerke hier und das gilt für die Kleidung und Ausrüstung im Ganzen, daß dieses Schulbataillon, weil Alles aus dem Staatsmagazin, sehr gut ausgerüstet ist, es dürften

wenige Bataillone sich finden, die so gut ausgerüstet sind.“

Ein Uebelstand in der Ausrüstung des Mannes ist die Magazinirung von Frack und Pantalons. Das Magazinirungssystem ist allerdings bedeutend billiger, als das System, wornach jedem Rekruten die komplette Uniform aushin gegeben wird beim Dienst Eintritt, allein da man beim Magazinirungssystem in der Regel Kleider von 15 bis 20 Jahren beisammen hat, daher natürlich auch von verschiedenem Schnitt, so läßt sich eine völlig gleichförmige, dem Manne passende Uniformirung gar nie erwarten. Hoffen wir, daß die eidg. Räte bald den Beschluß fassen, den Frack abzuschaffen, ohne an seine Stelle ein neues Paradekleid einzuführen, so brauchen wir bei der Kleidung gar kein Magazinirungssystem mehr.

Sehe man doch endlich ein, daß ein guter Kaput, eine Aermelweste und allfällig, wenn man will, eine leichte Corveejacke vollständig genügen, daß man ein besonderes Paradekleid ganz und gar entbehren kann.

Die Kleidung und Bewaffnung des Auszuges ist durchgehends gut, diejenige der Reserve ist mehr mitgenommen, immerhin vollständig und bei der Landwehr sind nur noch ganz wenige, die nicht die kleine Ausrüstung, sowie Kaput und Gewehr haben, während das Lederzeug im Magazin ist.

Die Instruktion der ersten und zweiten Klasse findet auf den Sektionsegerzierplätzen statt und werden die Rekruten der zweiten Klasse am Schluß zu einem wöchentlichen Centralunterrichte zusammengezogen, wo die Mannschafft bei den Bürgern einquartirt wird.

Die Jägerrekruten haben vor ihrer definitiven Eintheilung einen sechstägigen Unterrichtskurs zu bestehen, wobei sie einkasernirt werden.

In Ermangelung größerer Räumlichkeiten zur Unterbringung von Mannschafft wird sowohl das Contingent als die Reserve bei den Wiederholungskursen einquartirt.

Man ist im Allgemeinen der Ansicht, daß das Resultat der Uebungen bei kasernirten Truppen denen im Kantonnement entschieden überlegen sei und mit Rücksicht auf den innern Dienst ist diese Ansicht jedenfalls vollständig begründet; was die übrigen Dienstzweige betrifft, haben wir dagegen noch selten ungünstigere Resultate bei kantonirten Truppen gesehen.

Nach unserer Ansicht dürfte ein Wechsel beider Systeme die meisten Vortheile bieten.

Bei den Wiederholungskursen des Auszugs rückt die Mannschafft gleichzeitig mit den Cadres für 6 Tage ein, während bei der Reserve eine Vorübung des Cadre stattfindet. Die Mannschafft hat dadurch etwas mehr Dienst als das eidg. Gesez vorschreibt, allein es wird durch diese Anordnung möglich, die Mannschafft in der Handhabung der Waffen, im Marschiren u. mehr einzuüben als es sonst geschehen könnte.

Die Offiziersaspiranten haben vor ihrem Eintritt in die Militärschule sich darüber auszuweisen,

daß sie den Unterricht der ersten und zweiten Klasse auf dem Privatwege sich angeeignet. Die Dauer der Schule ist 6 Wochen, nach deren Umfluß die Aspiranten einer Prüfung unterstellt werden, deren Ergebnis über ihre Eintheilung als Offiziersaspiranten zweiter Klasse, bedingte Aufnahme oder gänzliche Zurückweisung entscheidet. Sämmtliche Offiziersaspiranten haben auch den Centrakurs der Infanterierekruten mitzumachen; für die Offiziere finden ferner von Zeit zu Zeit besondere Unterrichtskurse statt.

Die Spielleute erhalten nach dem Unterricht der ersten Klasse einen 4 wöchentlichen Unterrichtskurs, den Kurs beim Schulbataillon nicht eingerechnet, den sie ebenfalls zu bestehen haben.

Die Sappeurs erhalten alle zwei Jahre einen besondern Unterricht während 8 Tagen in ihrem speziellen Dienst durch einen Offizier des Genie.

Im Allgemeinen muß gesagt werden, daß der Unterricht auf der Stufe angelangt ist, daß unsere Truppen getrost denen anderer Kantone zur Seite gestellt werden können und es muß der Thätigkeit und dem Eifer des Instruktionspersonals alle Anerkennung gezollt werden.

Der Bestand der Infanterie ist pro 1. Jan. 1859:

Bataillon Nr. 7 Auszug	830	
" " 14 "	830	
" " 49 "	751	
		2411 Mann,
Bataillon Nr. 123 Reserve	904	
" " 108a "	1108	
" " 108b "	928	
		2940 "
Landwehrbataillon Quart. Nr. 1	584	
" " " 2	707	
" " " 3	564	
		1855 "
		Total 7206 Mann.

Die Reserve zählt, wie ersichtlich, ebenfalls 3 Bataillone statt der 1½, welche die eidg. Militärorganisation vorschreibt; für den effektiven eidgen. Dienst ist Vorkehrung getroffen, daß die jüngere Mannschaft zu den 1½ Bataillonen ausgeschieden wird.

Die Cadres sind selbst bei der Landwehr mit ganz geringen Lücken vollständig.

Fassen wir den Standpunkt der Truppe im Allgemeinen ins Auge, so muß anerkannt werden, daß in den letzten Jahren das Möglichste gethan worden ist, um die Mannschaft in gehörigen wehrfähigen Zustand zu versehen.

Die Ausrüstung ist sehr bedeutend fortgeschritten, die Bataillone des Bundesauszugs und der Reserve können mit Allem versehen werden, was der Mann ins Feld bedarf, ebenso die Landwehr in den Stand gesetzt werden, um als solche den Anforderungen, die an sie gestellt werden können, zu entsprechen.

Die Disziplin kann in der Regel ohne Anwendung von Strenge aufrecht erhalten werden.

Bei einem Theil der Offiziere würden wir zwar

etwas mehr Energie wünschen und gilt dies namentlich in Bezug auf die Offiziere der Reserve, die im Auszuge früher als Unteroffiziere gedient haben; wir müssen aber auch des guten Willens erwähnen, der von den Wehrpflichtigen an den Tag gelegt wird. Der Thurgauer ist ein eifriger und williger Soldat und sehen wir bei allen Dienst- anlässen, selbst bei Strapazen seinen fröhlichen Muth und gibt sich dieser durch heitern Gesang kund; es bedarf lediglich guter Führer, so kann von der Mannschaft alles gefordert werden, was unter gegebenen Umständen möglich ist.

Hoffen wir, daß dieser gute Geist sich fortpflanze, daß jeder an seiner Stelle seine Pflicht zu erfüllen eifrig bemüht sei, so wird der Thurgau in militärischer Beziehung stets sich den Mitständen an die Seite stellen dürfen.

Frauenfeld, den 20. Aug. 1859.

Der Aktuar des Thurg. Offiziersvereins:
Rathher, Kommandant.

Schweiz.

Zu der Bekleidungsfrage theilen wir die Vorschläge des Bundesrathes an die Bundesversammlung wörtlich mit:

1. Jeder Soldat ist mit zwei Oberkleidern auszurüsten, nämlich mit Waffenrock und Kaput. Eine leichte Nermelweste bleibt fakultativ, sie darf aber nicht aus wollenem Stoffe bestehen.

2. Jeder Soldat soll mit 2 Beinkleidern versehen sein; das eine Paar von Tuch, das andere von halbwollenem Zeuge. Statt des Lages wird der Schliß eingeführt. Die Farbe beider Paare ist bei allen Waffengattungen die blaugraue.

3. Die Kopfbedeckung besteht für alle Waffengattungen aus einem leichten Käppi von Tuch mit Wachstuchüberzug.

4. Als Fußbekleidung sind für die zu Fuß dienenden Truppen Schuhe, für die berittenen Stiefel bestimmt. Jeder Mann ist mit 2 Paar auszurüsten; inbessen werden bei den Fußtruppen für das zweite Paar auch Stiefel zugelassen. Die Ueberstrümpfe haben bis fast an die Knie zu reichen, sie sollen von blaugrauem Tuche verfertigt und zum Einknöpfen der Beinkleider eingerichtet sein. Jeder zu Fuß dienende Mann soll mit einem Paar versehen sein.

5. Jeder Mann soll mit einem weichen schwarzen Halstuch versehen sein.

6. Die Epauletten sind bei den Offizieren wie bei den Soldaten abgeschafft und bei erstern durch einfache Distinktionszeichen zu ersetzen.

7. Das Lederzeug ist von nun an schwarz zu tragen und zwar statt des bisherigen Kreuzbandeliers ein Lederhurt (Ceinturon).

8. Der Bundesrath wird eingeladen, die Untersuchung über die beste Form der Handfeuerwaffen ernstlich an die Hand zu nehmen und beförderlich die neuen Muster aufzustellen. Es ist dabei auf möglichst gleichförmiges Kaliber bei allen Handfeuerwaffen, auf Solidität